

# **BStGer RR.2020.57 vom 26. März 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2020.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.57)

FR: TPF RR.2020.57 du 26 mars 2020

IT: TPF RR.2020.57 del 26 marzo 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

November 2016 gelöscht und liquidiert worden sein soll;

- damit die Legitimation des Beschwerdeführers zu verneinen und auf dessen Beschwerde nicht einzutreten ist; bei diesem Ergebnis die weiteren Voraussetzungen für die ausnahmsweise Bejahung der Legitimation nicht zu prüfen sind;

- auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht unter diesen Umständen ebenso wenig einzugehen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.–; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 3'000.– zurückzuerstatten;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.